

17. Wahlperiode

## **Antrag**

der Piratenfraktion

### **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel I Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. I G über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens vom 26. 6. 2013 (GVBl. S. 199) wird wie folgt geändert:

1. § 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 werden vor den Worten „*sechste Lebensjahr*“ die Worte „*fünfte oder*“ eingefügt. Das Wort „*Sprachförderbedarf*“ wird gestrichen und durch das Wort „*Förderbedarf*“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 werden nach den Worten „um ein Jahr“ die Worte „oder um zwei Jahre“ eingefügt. Die Worte „wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt“ werden gestrichen und durch die Worte „wenn ein Förderbedarf besteht, der in schulischen Einrichtungen nicht bedient werden kann.“ ersetzt.

Im Satz 2 werden die Worte „wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt“ gestrichen und durch die Worte „wenn die bedarfsgerechte Förderung innerhalb des Rückstellungszeitraums gewährleistet ist“ ersetzt.

Im Satz 3 sollen die Worte „und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden.“ gestrichen werden.

Satz 4 wird gestrichen und durch den Satz „Die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller mitzuteilen und erfolgt auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des Schulpsychologen Dienstes.“ ersetzt.

Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt: „Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist jedes Jahr zu stellen.“

### ***Begründung***

Die derzeitige Regelungen zur vorzeitigen oder späteren Einschulung um jeweils ein Jahr werden den heutigen heterogenen, d.h. vielfältigen sozialen, kognitiven und körperlichen Entwicklungsprozessen von Kindern in einer pluralistischen und globalisierten Gesellschaft nicht gerecht. Der § 42 SchulG beruht auf eine falsch verstandenen und zum Teil überholten Entwicklungspsychologie, die sich Anfang des 20 Jhd. etabliert hat, die besagte, mit 6 Jahren seien Kinder in der Regel schulreif. Abweichungen seien selten und wenn, dann krankhaft. Die lang anhaltende Gültigkeit führte dazu, dass heute diese Meinung weitgehend noch vorherrscht. Die soziologischen, pädagogischen, psychologischen und medizinischen Veränderungen des Aufwachsens werden dabei vernachlässigt.

Tatsächlich verläuft die Entwicklung von Kindern nicht nach ihren Geburtstagen, sondern individuell. Im 21. Jhd., in Zeiten der zunehmenden Flexibilisierung, Medialisierung und Globalisierung finden wir bei Kindern in einer höchst multikulturellen und sozial heterogenen Stadt unterschiedliche Voraussetzungen, unterschiedliche Bedingungen des Aufwachsens wieder. Die Erziehung, die frühkindliche und vorschulische Bildung und die Sozialisation von Kindern erfolgt heute nicht mehr streng gesellschaftlich geregelt und ist abhängig vom Engagement der Erziehungsberechtigten und von informationellen, kulturellen und pädagogischen Einflüssen der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten.

So bringen Kinder, die z.B. aus den USA nach Deutschland kommen, hier in Berlin schulpflichtig werden und die bereits mit sechs Jahren zwei Jahre Schulerfahrung in den USA hin-

ter sich haben völlig andere Voraussetzungen mit, als Kinder mit Diskriminierungs-, Armuts-, Kriegs- und Fluchterfahrungen, die mit 8 Jahren nach Berlin kommen, hier Schulpflicht sind und Defizite in der Alphabetisierung vorweisen.

Aber auch bei in Deutschland oder in Berlin gebürtigen Kindern, mit oder ohne Migrationshintergrund finden wir unterschiedliche Bedingungen des Aufwachsens vor. So genießen 94% der Kinder in Berlin die Möglichkeiten des Bildungsprogramms und das Sprachlernstagebuchs in den Kindertagesstätten, andere nutzen private vorschulische Förderungen und profitieren hiervon, wiederum andere wachsen eher bildungsfern auf und benötigen zum Zeitpunkt des vorgesehenen Schulanfangs (§ 42, Abs. 1 SchulG Berlin) noch grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Sprache, Soziales oder in weiteren kognitiven Kompetenzbereichen. Dies haben u.a. die jüngsten Einschulungsuntersuchungen gezeigt.

Heute stellen wir bei Kindern eine Streuung des Entwicklungsstandes um 4 Jahre fest. Diese geht in beide Richtungen. Wir haben es mit Entwicklungsverzögerungen von zwei Jahren, als auch mit Entwicklungsfortschreitungen von zwei Jahren zu tun. So kann es sein, dass bereits Kinder mit 4 Jahren als schulreif gelten, in anderen Fällen Kinder erst mit 8 Jahren bereit sind, den Anforderungen der Bildungsinstitution Schule gerecht zu werden. Dies zeigen eine Reihe wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Heterogenität von Kindern, die dem Senat vorliegen. So schreibt Staatssekretär Herr Rackles (SenBildJugWiss) in der Antwort auf die Frage 8 in der Kleinen Anfrage, Drs. 17/12106 vom 21.05.2013:

*Es kommt also auf die konkrete Passung von Lernangebot und Entwicklungsstand des einzelnen Kindes an. Dieser kann sich aber bei gleichaltrigen Schulanfängerinnen und Schulanfängern um 3 bis 4 Jahre unterscheiden (vgl. hierzu z.B. R. Largo / M. Beglinger, Schülerjahre, München 2000)*

Die Behauptung des Staatssekretärs in der genannten Kleinen Anfrage, es käme

*darauf an, wie die Schule den Anfangsunterricht gestaltet,*

ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht tragfähig. Bei Kindern, die in ihrer Entwicklung um zwei Jahre zurückbleiben ist bei allen Versuchen der Schule zur binnendifferenzierten Ausgestaltung des Unterrichts nicht nur die Praktikabilität, sondern vor allem auch die Frage der Schulfähigkeit in den Mittelpunkt zu rücken. Daher muss die Bildungspolitik die Möglichkeit der frühen und späten Einschulung um jeweils ein Jahr auf insg. zwei Jahre in beide Richtungen weiter ausbauen.

Auch im Hinblick auf den Ausbau der inklusiven Schule ist zu bedenken, dass Kinder mit Behinderungen in vielen Kompetenzbereichen Verzögerungen vorweisen. Gleichzeitig haben wir es mit Hochbegabungen zu tun. Im Rahmen jener Heterogenität ist es notwendig, hier auf die Bedarfe der Kinder Rücksicht zu nehmen. Eine Bildungspolitik muss der Heterogenität der Entwicklung von Kindern gerecht werden und frühere sowie spätere Einschulungen zulassen, insofern sich dies in einer pädagogischen, psychologischen und medizinischen als notwendig sich herausstellt.

Diese hier beantragte weitergehende Flexibilisierung der Einschulung, die Möglichkeit, das jeweilige Kind zwei Jahre früher oder später einzuschulen, je nachdem, wie sich das Kind entwickelt hat und was es noch an Förderung benötigt, führt zu einer Vielfalt von Einschul-

lungsjahren. Der sich so herausbildende jahrgangs- bzw. altersgemischte Anfangsunterricht ist als Chance für ein binnendifferenzierte Bildungssystem und als Ausbau des kooperativen und jahrgangsübergreifenden Lernens (JüL) zu verstehen, in der sich ältere und jüngere Kinder ergänzen können. Die Vorstellung, lediglich Gleichaltrige könnten Erfolge im Lernen erzielen ist zu verwerfen, die Potentiale der Altersmischung sind zu realisieren und der pädagogische Umgang mit der Heterogenität ist als Chance zu verstehen. Lehrkräfte sind in Fortbildungen hierfür zu schulen und in der Lehrerbildung sind Studierende auf jene Altersmischung vorzubereiten.

#### Zu den Änderung in § 42, Abs. 2 SchulG:

Kinder, deren Entwicklung in für die Schule wichtigen Kompetenzbereichen schneller fortschreitet als bei anderen Kindern, sollen nicht nur nach einem, sondern auch zwei Jahre früher eingeschult werden können.

Bisher ist es möglich, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung mit der Begründung abzulehnen, dass das Kind noch einen Sprachförderbedarf besitzt. Weitere Förderbedarfe zur Beurteilung, ob ein Kind vorzeitig die Schule besuchen kann, werden bisher nicht bei der früheren Einschulung berücksichtigt. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Prüfung der Schulreife unzureichend. So kann es sein, dass Kinder in der Sprachförderung keinen Förderbedarf besitzen, evtl. gar hochbegabt sind, aber im Bereich Sozialkompetenz hohe Defizite aufweisen. Auch im Vergleich mit der Rückstellung von der Schulbesuchspflicht (§ 42, Abs. 3), wo die Untersuchung jeglicher Förderbedarfe maßgeblich ist, um eine Entscheidung zu treffen, ist es schlicht ungerecht, Kinder vorzeitig einzuschulen und hierbei nur die Sprachfähigkeiten zu prüfen.

Der Antrag behebt diese rechtlichen Defizite.

#### Zu den Änderung in § 42, Abs. 3 SchulG:

Die Möglichkeit zur späteren Einschulung von Kindern im Land Berlin soll hier auf Antrag der Eltern gemäß der individuellen Entwicklung des Kindes ausgebaut und somit weiter als bisher flexibilisiert werden. Kinder, deren Entwicklung in für die Schule wichtigen Kompetenzbereichen langsamer fortschreitet, sollen von einer Zurückstellung bis zu zwei Jahren und in der Folge von einer weiteren vorschulischen Förderung profitieren können.

Der Antrag soll jedes Jahr gestellt werden, um eine einmalige Zurückstellung von zwei Jahren zu verhindern.

Gleichzeitig wird das Antragsverfahren vereinfacht und entbürokratisiert. Eine Stellungnahme der vorschulischen Einrichtung, z.B. der Kita, sofern besucht, ist nicht mehr notwendig. Dies entlastet die Fachkräfte in der Kita. So können auch Kinder zurückgestellt werden, die bisher keine vorschulische Einrichtung, z.B. keine Kita, besucht haben und daher einen Förderbedarf besitzen.

Im Regelfall soll eine Zustimmung der Anträge erfolgen. Die Änderung des Satzes 4 bewirkt, dass die Schulaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen Gutachten von Medizinern und Psychologen einholen muss, die darlegen müssen, dass das Kind schulreif ist, um einen Antrag auf Rückstellungen abzulehnen.

Berlin, den 27.08.2013

Delius            Herberg  
und die übrigen Mitglieder  
der Piratenfraktion